

## Besondere Bedingung Nr.4544

### Vereins-Rechtsschutz (inklusive Vereinsmitglieder)

#### 1. Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 1994).

#### 2. Wer ist versichert ?

Versicherungsnehmer ist der Verein, mitversichert sind der Vereinsvorsitzende, die Mitglieder des Vereinsvorstandes bzw. die Vereinsobleute, sämtliche Funktionäre und Dienstnehmer des Vereines sowie die Mitglieder des Vereines für Versicherungsfälle, die mit der Vereinstätigkeit unmittelbar zusammenhängen.

#### 3. Was ist versichert ?

Schadenersatz-Rechtsschutz (Artikel 19.2.1.)

Versicherungsschutz besteht für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens.

Straf-Rechtsschutz (Artikel 19.2.2.)

Versicherungsschutz besteht für die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden wegen fahrlässiger strafbarer Handlungen und Unterlassungen.

#### 4. Was ist nicht versichert ?

Gemäß Artikel 7.1.7 besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus dem Bereich des Vereinsrechtes.

Gemäß Artikel 7.2.1. besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Streitigkeiten der Mitversicherten untereinander sowie der Mitversicherten gegen den Versicherungsnehmer.

#### 5. Änderung der Tarifierungsmerkmale

Die jeweils vereinbarte Prämie gilt unter der Voraussetzung gleichbleibender Tarifierungsmerkmale. Der Versicherungsnehmer ist im Sinne von Artikel 13.2. verpflichtet, eine Änderung dieser Tarifierungsmerkmale (z.B. Anzahl der Vorstandsmitglieder, der Vereinsmitglieder, usw.) zwecks Neufestsetzung der Prämie längstens innerhalb eines Monats anzuzeigen.

#### 6. Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer trägt von den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten einen Selbstbehalt von 20%, mindestens aber 1% der Versicherungssumme.

Wählt der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt oder ist der Versicherer berechtigt (Artikel 10.4.) bzw. verpflichtet (Artikel 10.5.), einen Rechtsvertreter auszuwählen, entfällt die Selbstbeteiligung. Der Versicherer trägt dann die Kosten gemäß Artikel 6 voll.